ZBB 2004, 253

ZGB §§ 241, 456, 454; FinanzierungsVO-DDR § 16

Nachweis der Auszahlung eines DDR-Aufbaukredits durch Schuldurkunde des für den Grundstückseigentümer kreditaufnehmenden Rates der Gemeinde

OLG Brandenburg, Urt. v. 13.08.2003 - 3 U 39/02 (rechtskräftig), EWiR 2004, 459 (Toussaint)

Leitsätze:

- 1. Die Auszahlung eines DDR-Aufbaukredits kann entprechend den Gepflogenheiten in der DDR durch Unterlagen, Wahrnehmungen und Erklärungen des Grundstücksverwalters nachgewiesen werden, dem die Kreditmittel auf einem Finanzierungskonto, über das er allein verfügungsbefugt ist, zur Verfügung gestellt werden und von dem er die Handwerkerrechnungen ausbezahlt.
- 2. Bestätigt der Rat der Gemeinde, der den Aufbaukredit auf der Gundlage von § 16 FinanzierungsVO-DDR für den Grundstückseigentümer aufgenommen hat, in einer Schuldurkunde den Empfang des Kredits, führt dies zu Lasten des Grundstückseigentümers nach allgemeinen Grundsätzen (vgl. BGH NJW 1986, 2571) zu einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast.